

11. Sitzung des Medienrats
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
am Donnerstag, dem 4. Oktober 2018, 13:30 Uhr

Vorsitz: Walter Keilbart

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht des Vorsitzenden	1
2. Bericht des Präsidenten	2
3. Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung des Medienrats am 19.07.2018	7
4. Jahresabschluss 2017	7
5. Erlass von Satzungen und Richtlinien	10
5.1 Satzung über den Medienbeauftragten für den Datenschutz nach dem Bayerischen Mediengesetz	10
6. Ernennung des Medienbeauftragten für den Datenschutz	12
7. Genehmigung von Angeboten und Zuweisung von Übertragungskapazitäten	13
7.1 DAB-Hörfunkangebot „Radio Galaxy“ München und Augsburg	13
7.2 Landesweites Hörfunkangebot DAB+	14
7.3 „Mobile Live Entertainment“ (Arbeitstitel)	15
8. Änderung von Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen	16
8.1 Amperwelle GmbH	16
9. Nachfolge in Senderechten sowie Programmänderung: MEDIASCHOOL BAYERN Anbieterverein München e. V.	17
10. Verlängerung UKW-Zuweisungen bis 2025	19
11. Entscheidung auf Grund übertragener Befugnisse: Bericht nach § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung	20
12. Verschiedenes	20

Die Sitzung ist öffentlich.

* * *

Vorsitzender Keilbart eröffnet die 11. Sitzung des Medienrats und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Herrn Nüssel, der über den Jahresabschluss 2017 berichten werde. Der Verwaltungsrat sei eine sehr gute und wichtige Einrichtung, die es nicht in allen Landesmedienanstalten der Bundesrepublik gebe. Herr Keilbart dankt dem Verwaltungsrat ausdrücklich für seine Arbeit in bewährter Kooperation mit der Geschäftsführung der BLM.

Der Vorsitzende gratuliert dem Leiter des Bereichs Verwaltung der BLM, Herrn Lörz, herzlich zu seinem heutigen Geburtstag und wünscht ihm alles Gute.

Die Tagesordnung sei nach ihrem Versand um Punkt 9 ergänzt worden: „Nachfolge in Senderechten sowie Programmänderung: MEDIASCHOOL BAYERN Anbieterverein München e.V.“

Die Berichterstattung aus dem Hörfunkausschuss werde Herr Rebensburg übernehmen, da Herr Vogel, der den Ausschuss in Abwesenheit von Herrn Professor Tremel geleitet habe, am heutigen Tag entschuldigt sei.

Der Vorsitzende stellt fest, dass mit der vorliegenden Tagesordnung Einverständnis besteht.

1. Bericht des Vorsitzenden

Vorsitzender Keilbart führt aus, dass die am 25. Mai dieses Jahres in Kraft getretene EU-Datenschutzgrundverordnung umfangreiche Veränderungen auch für die Arbeit der BLM zur Folge habe.

Die Geschäftsführung habe Wert darauf gelegt, die Umsetzung praxisnah und schlank zu halten. Man habe dann eine operative rechtliche Grundlage, die dem Erfordernis des Gesetzes gerecht werde, ohne sich durch Formalismen allzu sehr binden zu müssen.

Mit der Bestellung des Medienbeauftragten für den Datenschutz seien erhebliche Verpflichtungen auf die Landeszentrale delegiert worden, da damit auch die Zuständigkeit für alle bei der BLM lizenzierten Sender vom Gesetzgeber auf die BLM übertragen worden sei. Das erfordere die Unabhängigkeit von Weisungen und die autonome Stellung des Beauftragten. Die letzte Entscheidung liege nun aber beim Medienrat, um die Vorgaben umsetzen zu können.

Im Beschließenden Ausschuss sei am 20.09. dieses Jahres neben diesem Thema auch der Entwurf des Medienstaatsvertrages zur Beratung angestanden. Der Medienstaatsvertrag sei zuvor von den Vorsitzenden der Landesmedienanstalten im Rahmen der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) erörtert worden. Bundeseinheitlich würden als wesentliche Aspekte im Rahmen der Novellierung die Definition des Rundfunkbegriffs, die Plattformregu-

lierung sowie Möglichkeiten zur Regulierung sogenannter Intermediäre in den Vordergrund gestellt.

Anlässlich eines Informationsbesuchs bei RTL und n-tv in Köln hätten sich die Vorsitzenden der Landesmedienanstalten einen unmittelbaren Eindruck von deren Arbeit und Zielvorgaben machen können. Erläutert worden seien beispielsweise auch Auswahlprobleme bei Zulieferungen von Dritten, ungeachtet einer speziell eingerichteten Prüfgruppe mit besonderen Erfahrungen mit sogenannten Fake News. Die Nachrichtenverbreitung habe trotz gelegentlich gegenteiliger Bewertungen eine klare Priorität im Sinne von Public-Value-Angeboten; das sei in der RTL-Gruppe auch eine anerkannte Voraussetzung für die geforderte privilegierte Auffindbarkeit.

Ein am Rande der Tagung durchgeführter Besuch bei der „gamescom“, der in Köln stattfindenden Spielemesse, habe die Sinnhaftigkeit einer intensiven Beschäftigung mit diesen zunehmend mehr für alle Altersgruppen attraktiven Angeboten bestätigt. Der aktuelle Diskurs um die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole in vermeintlich geschichtsorientierten Aufklärungsspielen sei nur ein Aspekt der breiten Angebotsstruktur. In dem Computerspiel „Through the Darkest of Times“ sei erstmals im Rahmen von § 86 StGB die sogenannte Sozialadäquanzklausel in Anspruch genommen worden, um NS-Symbole im Rahmen dieser Spielaktion zu verwenden. Die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein habe sich engagiert gegen diese Beurteilung ausgesprochen und bei der zuständigen Hamburger Behörde interveniert. Dem könnten sich sicherlich alle Landesmedienanstalten problemlos anschließen. Der Anspruch auf künstlerische Freiheit, um den es letztlich gehe und der gelegentlich auch bei Filmen oder Theateraufführungen geltend gemacht werde, könne für diese Form von Spieleaktivitäten nicht erhoben werden. Diesem Anspruch sollte von Anfang an entgegengetreten werden.

Weitere Diskussionspunkte im Zusammenhang mit der Aufgabenentwicklung der Medienanstalten seien eine erweiterte Plattformregulierung sowie die Veränderungen der Übertragungswege gewesen, aber auch die Telemedienaufsicht, insbesondere die Werbekennzeichnung in Sozialen Medien – Stichwort Influencer.

Die BLM befasse sich mit all diesen Themen und bereite sie sachorientiert für den Medienrat auf, der daher gut informiert rechtzeitig seinem Auftrag gerecht werden könne.

2. Bericht des Präsidenten

Präsident Schneider berichtet zunächst über die **Stiftung Medienpädagogik Bayern**, die sich seit ihrer Gründung vor zehn Jahren zu einem etablierten Partner im Bildungsbereich entwickelt habe. Neben den beiden Leuchtturmprojekten, Medienführerschein Bayern und Medienpädagogisches Referentennetzwerk Bayern, über die im Medienrat regelmäßig berichtet werde, habe die Stiftung eine Reihe zusätzlicher Aufgaben:

Derzeit verantwortete die Stiftung Medienpädagogik vier neue Projekte rund um den Medienführerschein Bayern, die es ermöglichten, auch 2019/2020 wichtige Impulse beim Thema Medienkompetenz in Bayern zu setzen. Die Finanzierung der Projekte erfolgte dankenswerterweise mit Fördermitteln der Bayerischen Staatsregierung.

Geplant sei für die Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen die Entwicklung von Medienkompetenz im Vorschulalter. Bis Sommer 2019 sollten daher zwölf weitere Praxisbeispiele für Kindergärten – zum Beispiel in Form von digitalen Wimmelbildern – entwickelt werden, um die Themen Fühlen, Entdecken und digitales Spielen zu unterstützen.

Es gebe erstmals Materialien für die 1. und 2. Jahrgangsstufe: „Mediennutzung im Alltag“, „Medienhelden“, „Werbung“ und „Bedeutung von Privatsphäre“ seien bereits für Schulanfänger wichtige Themen. Damit schließe die Stiftung die Lücke zwischen den Materialien für den Kindergartenbereich und den Materialien für die 3. und 4. Jahrgangsstufe.

Die Integration ausgewählter Inhalte des Medienführerscheins Bayern in die Online-Lernplattform mebis werde es ermöglichen, beim Medienführerschein online mitzumachen: Geplant seien Medienführerschein-Kurse für Grund- und weiterführende Schulen.

Bis 2020 sollten außerdem neue Film-Clips – erstmals auch für Berufliche Schulen – zu Themen wie Urheberrecht oder Datenschutz entstehen. Neu sei auch, dass es zu jedem Film-Clip zwei barrierefreie Versionen mit Untertiteln oder Audiodeskription geben werde – eine weitere Abrundung der sehr erfolgreichen Arbeit der Stiftung.

Die Regierung von Oberbayern als Stiftungsaufsicht habe anlässlich der Wiederwahl des Vorsitzenden und der Stellvertretenden Vorsitzenden die Arbeit der Stiftung ausdrücklich gewürdigt:

Vom Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung am 03.09.2008 sind nunmehr zehn Jahre ins Land gegangen. Der Schriftverkehr füllt bereits drei Bände, die die wertvolle, umsichtige und kompetente Arbeit des Vorstands, des Stiftungsrates und des Stiftungskuratoriums dokumentieren. Die Stiftungsaufsicht bedankt sich für die stets kompetente, von Herzblut für die Sache begleitete Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Vorstandes.

Am 26.09.2018 habe in der Landeszentrale ein „**Runder Tisch Lokal-TV**“ mit allen Geschäftsführern der Lokal-TV-Stationen stattgefunden. Anlass seien die Zuschauerentwicklungen bei den Sendern auf den verschiedenen Empfangswegen im Fernsehbereich gewesen, wie dies auf den Lokalrundfunktagen in Nürnberg vereinbart worden sei. Es sei ein guter und konstruktiver Austausch gewesen. Alle Anbieter hätten die Bedeutung der Inhalte betont, aber auch auf die Wichtigkeit der Ausstrahlung über Satellit hingewiesen.

Es habe Einigkeit bestanden, dass in Zukunft vor allem folgende fünf Punkte angegangen werden müssten, um die Akzeptanz und Relevanz von Lokal-TV zu steigern: eine gemeinsame Maßnahme zum Gattungsmarketing, eine Qualitätsoffensive Programm, eine gemeinsame Digitalstrategie der Sender, die Nachwuchsförderung und Personalplanung sowie die Funkanalyse.

Sodann berichtet der Präsident über den ersten **Mediengipfel der Bayerischen Staatskanzlei am 24.09.2018**, zu dem Medienminister Georg Eisenreich eingeladen habe. Daran hätten neben ihm als Präsident der BLM, Conrad Albert von ProSiebenSat.1, Dr. Manuel Cubero von Vodafone, Lars Janssen von Travian Games, Dr. Paul-Bernhard Kallen von Burda, Martin Moszkowicz von Constantin Film, Andreas Scherer für den VBZV und Ulrich Wilhelm, der Intendant des BR, teilgenommen.

In dem Gespräch sei es um die folgenden drei wichtigen Themen gegangen: Erstens darum, wie man den Medienstandort Bayern noch sichtbarer gestalten könne. Zweites Thema seien die Rahmenbedingungen einer zukunftsweisenden Regulierung auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene gewesen. Drittens habe man über die Stärkung von Qualitätsjournalismus in Zeiten von Fake News und Hate Speech gesprochen.

Konsens sei gewesen, dass die großen Themen nur vernetzt bewältigt werden könnten. Der Gedanke der Vernetzung betreffe auch die Arbeit der BLM: Das Mediennetzwerk Bayern, dessen Geschäftsstelle seit September 2016 bei der BLM in der Rosenheimer Straße angesiedelt sei, werde von der Staatsregierung zu einer Medienstandortagentur weiterentwickelt, vergrößert und letztlich auch staatlich finanziert werden, in Form einer staatlichen GmbH. Ziel sei es, die verschiedenen Teilmärkte Rundfunk, Verlage/Presse, Film, Games, VR und Werbewirtschaft noch umfassender zu betreuen und zu vernetzen, um den Standort Bayern auch international besser vermarkten und neue Impulse für die Medienwirtschaft setzen zu können.

Der Mediengipfel solle von nun an alle sechs Monate fortgesetzt werden. Um die Themen „Rahmenbedingungen“ und „Qualitätsjournalismus“ auf Fachebene weiterzuentwickeln, seien zwei Arbeitsgruppen eingerichtet worden.

Kurz vor der Sommerpause, Ende Juli, habe die Rundfunkkommission der Länder den Entwurf für einen neuen **Medienstaatsvertrag** veröffentlicht. Es habe außerdem die Möglichkeit gegeben, den Entwurf im Rahmen einer öffentlichen Konsultation bis 30. September zu kommentieren.

Die Medienanstalten hätten ihre Positionierung Mitte September im Rahmen der DLM-Klausurtagung in Bremerhaven verabschiedet und letzte Woche an die Vorsitzende der Rundfunkkommission, Malu Dreyer, übermittelt.

Anpassungsvorschläge hätten die Medienanstalten zu folgenden Punkten:

Die Rundfunkzulassung zu verschlanken und zu beschleunigen sei ein Ziel des Entwurfs, das die Medienanstalten begrüßten. Aber nach Einschätzung der Medienanstalten sei die im Entwurf vorgeschlagene Fiktion einer Rundfunkzulassung sowie die Fiktion der Vollständigkeit der einzureichenden Antragsunterlagen deutlich weniger geeignet, eine Verfahrensverschlinkung zu erreichen, als die von den Medienanstalten seit Jahren vorgeschlagene qualifizierte Anzeigepflicht.

Auch hinsichtlich der Regulierung von Medienplattformen, Medienintermediären und Benutzeroberflächen begrüßten die Medienanstalten die geplanten Regulierungsvorhaben im Sinne von mehr Chancengleichheit und mehr Transparenz. Aber angesichts der zunehmenden Marktdurchdringung von Sprachassistenten wie Amazons Alexa oder Google Home, die auch Einfluss auf die Auffindbarkeit von Rundfunkangeboten hätten, wünsche man im Medienstaatsvertrag eine Klarstellung, wie diese in neue Regulierungsvorhaben mit einbezogen werden könnten.

Ein wichtiger Aspekt in Sachen Auffindbarkeit sei der Public-Value-Gedanke:

Public Value sei nicht nur ein Kriterium der öffentlich-rechtlichen, sondern auch der privaten Sender. Nach Auffassung der Medienanstalten sollten deshalb private Sender, die zur Meinungsvielfalt und Meinungsbildung beitragen, privilegiert auffindbar sein.

Dass auch private Sender Public Value anböten, habe sich bei der Verleihung des Deutschen Radiopreises gezeigt: In der Kategorie „Bestes Nachrichten- und Informationsformat“ sei kein öffentlich-rechtlicher Sender, sondern ein lokales Radio ausgezeichnet worden: Radio Gong 96,3, für eine Sendung, die sich informativ mit dem Thema Lebensrettung auseinandergesetzt habe. Radio Gong 96,3 habe diesen Preis bereits zum zweiten Mal in Folge erhalten. Dies verdeutliche, dass auch lokale Radiosender einen wichtigen Beitrag zum Public Value leisteten und deshalb nicht als „Dudelfunk“ in eine Ecke gestellt werden dürften.

Abschließend erinnert der Präsident an die **Medientage 2018** und lädt alle Anwesenden herzlich dazu ein. Die Medientage fänden vom 24. bis 26. Oktober erstmals im neuen Conference Center Nord der Messe München statt. Die Besucher der Medientage müssten 2018 also eine U-Bahn-Haltestelle weiterfahren, bis zur Messestadt Ost.

Die Medientage München stünden diesmal unter dem Motto „Engage!“: Jeder müsse sich selbst einbringen. Wichtige Fragen, mit denen man sich auseinandersetzen sollte, lauteten: Wie können die Medien neue Technologien für sich nutzen? Wie werden sich Medien weiter verändern? Und wie prägt das alles unsere Mediengesellschaft?

Zentral sei dabei, wie Medien auch künftig ihr Publikum erreichten und welche Weichen dafür jetzt gestellt werden müssten. Zu thematisieren sei auch, welche Auswirkungen die Technisierung der Medien auf die Gesellschaft habe und wie die Digitalisierung verantwortungsvoll gestaltet werden könne.

Themen wie Künstliche Intelligenz, Blockchain oder Medienentwicklung in Asien, insbesondere in China, spielten eine wichtige Rolle. Aber auch klassische Themen wie TV und Audio, Werbung und Marketing gehörten dazu.

Zum Auftakt der Medientage werde man erstmals Max Conze, neuer CEO von ProSieben-Sat.1 Media, begrüßen können. Dieser werde mit dem BR-Intendanten, Ulrich Wilhelm, über die Zukunft des Fernsehens diskutieren.

Deutlich aufgewertet sei in diesem Jahr die Ausstellung, die viele Highlights biete, unter anderen den vom MediaLab Bayern organisierten großen Start-up-Bereich „Rockets & Unicorns“ mit einem umfangreichen Programm für Gründer und alle, die es werden wollten. Für den Nachwuchs in der Medienbranche werde auch dieses Jahr wieder der Medien-Campus auf dem Areal sein. Rund 40 Campusradiomacher seien als Reporter auf den Medientagen unterwegs und gestalteten am Donnerstag am Stand der Media School Bayern eine zweistündige Sendung, die live bei Radio M94.5 ausgestrahlt werde. Am Freitag veranstalte die BLM auf dem MedienCampus-Areal wieder einen Schulradiotag für rund 100 Schüler – unterstützt von Profis aus den bayerischen Lokalradios. Zudem organisiere die BLM im Rahmen von „Mach Dein Radio“ diverse Panels, bei denen sich Studenten und Schüler über Trends und Berufe in der Radiobranche informieren könnten.

Der Präsident äußert die Hoffnung, möglichst viele Mitglieder des Medienrats auf den Medientagen begrüßen zu dürfen, auf dem Messegelände aber auch in der „Nacht der Medien“ im Haus der Kunst.

Vorsitzender Keilbart dankt Herrn Präsident Schneider für die Berichterstattung und lädt ebenfalls zum Besuch der Medientage ein. Auf dieser Veranstaltung könne man nicht nur dazulernen, sondern mit Menschen ins Gespräch kommen, die tagtäglich Medien gestalten, und erkennen, in welchem Rahmen heute jeder medialen Einflusststrukturen ausgesetzt sei. Deshalb sei es auch sinnvoll, mit der Medienschulung schon im Kindergarten zu beginnen. Die subtilen Momente wenigstens zu erkennen, sei schon Motiv genug, sich auf einem so großen und hervorragenden Fachkongress wie den Medientagen kundig zu machen, von deren Strahlkraft auch der Medienstandort München profitiere.

Herr Lehr nimmt Bezug auf die von Herrn Vorsitzenden Keilbart angesprochene Verwendung von NS-Symbolen im Gaming-Bereich. Die BLM und der Ausschuss Medienkompetenz und Jugendschutz hätten immer wieder betont, dass es nicht genüge, die Dinge zurückzurufen oder entsprechend zu bewerten, sondern dass es auf die Auswirkungen beim Einzelnen, insbesondere bei Jugendlichen, ankomme. Man müsse den Anfängen wehren und eine klare Linie wahren.

Vorsitzender Keilbart dankt Herrn Lehr für dessen Hinweis und unterstreicht, es komme nicht auf die Intention oder Motivation der Spieleanbieter an, sondern auf die Auswirkungen in den gesellschaftlichen Strukturen, auf die Zuhörer, Zuseher oder Mitgestalter. Es gebe Abstumpfungseffekte und vieles mehr. Man müsse sich zur rechten Zeit zur Wehr setzen. Deshalb sei es wichtig gewesen, dies im Rahmen der Bundeskonferenz aller deutschen Gremiovorsitzenden deutlich hervorzuheben. Die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein habe entsprechend richtig gehandelt.

Herr Voss nimmt das zehnjährige Jubiläum der Stiftung Medienpädagogik zum Anlass, die Bedeutung des Medienführerscheins zu würdigen, der gefährlichen Entwicklungen nicht mit

dem erhobenen Zeigefinger begegne, sondern Wege zur sinnvollen Mediennutzung eröffne. Die Zugriffszahlen zeigten, dass Vorstand und Team der Stiftung Medienpädagogik ein Angebot geschaffen hätten, welches insbesondere auch bei Vertretern des Jugendrings großen Anklang finde.

Vorsitzender Keilbart ergänzt, die segensreiche Arbeit der Stiftung Medienpädagogik könne sich glücklicherweise auf eine entsprechende finanzielle Ausstattung stützen. Das von Herrn Präsident Schneider zitierte Schreiben der Stiftungsaufsicht belege, dass die Stiftungsgründung vor zehn Jahren der richtige Schritt gewesen sei und BLM und Medienrat den eingeschlagenen Weg weiterverfolgen sollten.

3. Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung des Medienrats am 19.07.2018

Vorsitzender Keilbart stellt fest, dass sich gegen die Niederschrift über die 10. Sitzung des Medienrats am 19. Juli 2018 kein Einwand erhebt. Die Niederschrift ist damit **einstimmig genehmigt**.

4. Jahresabschluss 2017

Herr Nüssel, Vorsitzender des Verwaltungsrats, berichtet über den Jahresabschluss 2017. Die Landeszentrale schließe das Geschäftsjahr 2017 mit einem Jahresüberschuss von 48.000 Euro gegenüber 2,1 Millionen Euro im Vorjahr ab. Dieser deutliche Ergebnisrückgang sei im Wesentlichen vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Vorjahr positive Einmal-effekte enthalten gewesen seien, die im Berichtsjahr fehlten.

Zum einen habe sich im Vorjahr ein einmaliger Entlastungseffekt aus der gesetzlichen Neu-regelung der Durchschnittssatzbildung für den Abzinsungssatz ergeben, der für die Bewertung der Pensionsrückstellung anzuwenden sei. Zum anderen sei die Nachzahlung von Rundfunkbeiträgen in 2016 um 800.000 Euro höher gewesen als im Geschäftsjahr 2017. Darüber hinaus habe sich insbesondere der Anstieg des Personalaufwands und der Auf-wendungen für Fördermaßnahmen mindernd auf den Jahresüberschuss ausgewirkt. Einen gegenläufigen Effekt auf das Jahresergebnis habe im Wesentlichen der Anstieg des anteili-gen Rundfunkbeitrages um 266.000 Euro gehabt.

Der Verwaltungsratsvorsitzende hebt die Eckdaten des Jahresabschlusses hervor:

Erstens. Der Jahresüberschuss von 48.000 Euro sei den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt worden.

Zweitens. Die Bilanzsumme sei im Vergleich zum Vorjahr um 1,3 Millionen Euro gestiegen.

Auf der Aktivseite sei die Erhöhung der Bilanzsumme insbesondere auf den Anstieg der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um 924.000 Euro zurückzuführen.

Hier sei im Wesentlichen eine Forderung aus der Förderung nach Art. 23 BayMG in Höhe von 657.000 Euro zu nennen, die im Januar 2018 beglichen worden sei.

Die Finanzanlagen seien um 5,0 Millionen Euro gestiegen. Hintergrund sei die Anlage von Finanzmitteln in ein Schuldscheindarlehen in Höhe von 5,0 Millionen Euro. Fast korrespondierend dazu hätten die liquiden Mittel um 4,6 Millionen Euro abgenommen.

Drittens. Auf der Passivseite sei die Ursache für die gestiegene Bilanzsumme in den deutlich gestiegenen Pensionsrückstellungen (+ 615.000 Euro) und den stichtagsbedingt höheren Verbindlichkeiten (+ 573.000 Euro) zu finden.

Viertens. Die Pensionsrückstellungen betragen 7,5 Millionen Euro und stellen 20,6 % (Vorjahr: 19,6 %) der Bilanzsumme dar. Wie schon eingangs erwähnt, habe sich bei den Pensionsrückstellungen nur in 2016 ein einmaliger Entlastungseffekt aus der Streckung des Zeitraumes für die Ermittlung des maßgebenden Abzinsungssatzes ergeben.

Der handelsrechtlich vorgeschriebene Abzinsungssatz werde zum jeweiligen Bilanzstichtag als Durchschnittswert von der Bundesbank ermittelt und veröffentlicht. Der Abzinsungssatz habe zum 31.12.2017 nur mehr 3,68 % gegenüber 4,01 % im Vorjahr betragen, sei also deutlich vermindert gewesen. Je tiefer der Zinssatz sei, umso höher fielen die Pensionsrückstellungen aus, was mit erheblichen Ergebnisbelastungen verbunden sei.

Fünftens. Die Erträge der BLM seien um 2,0 Millionen Euro auf 41,2 Millionen Euro gestiegen. Der Anstieg resultiere im Wesentlichen aus höheren Erträgen aus der staatlichen Förderung nach Art. 23 BayMG für die Verbreitung der Lokalfernseher in HD (+ 1.59 Millionen Euro), der erstmaligen Förderung der digitalen Hörfunkverbreitung in Bayern durch den Freistaat (450.000 Euro) und höheren Erträgen aus dem anteiligen Rundfunkbeitrag (+ 266.000 Euro). Gegenläufig ausgewirkt habe sich die im Vergleich zum Vorjahr um 800.000 Euro geringere Nachzahlung für Rundfunkbeiträge.

Die Fördermittel des Freistaats Bayern gemäß Art. 23 BayMG hätten sich auf 10,59 Millionen Euro gegenüber 9,0 Millionen Euro im Vorjahr belaufen. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass der Eigenanteil der BLM an der Förderung gemäß Art. 23 BayMG im Berichtsjahr bei 1,64 Millionen Euro liege.

Sechstens. Der Personalaufwand für Vollzeitkräfte und für die befristet eingestellten Teilzeitkräfte habe in 2017 insgesamt 9,1 Millionen Euro betragen und liege damit um 1,1 Millionen Euro über dem Vorjahreswert. Der Anstieg sei mit 526.000 Euro auf Gehälter, mit 104.000 Euro auf soziale Abgaben und mit 473.000 Euro auf Aufwendungen für Altersversorgung entfallen.

Der Anstieg bei den Gehältern (+ 526.000 Euro) sei auf folgende Teilaspekte zurückzuführen: die Zuführung zur Urlaubs- und Überstundenrückstellung (+ 142.000 Euro), Gehaltsanhebungen bei den Stammmitarbeitern bzw. Teilzeitkräften und der Leitungsebene (einschließlich AT-Mitarbeitern) sowie die Schaffung von drei neuen Stellen.

Der Anstieg bei den Aufwendungen für Altersversorgung (+ 473.000 Euro) entfalle mit 430.000 Euro auf die Pensionsrückstellungen.

Siebtens. Die BLM habe in 2017 im Jahresdurchschnitt ein Stammpersonal von 97 Mitarbeitern beschäftigt. Die Belegschaft der Landeszentrale habe in 2017 eine lineare Gehaltsanhebung von 2,0 % erhalten. Es seien drei neue Stellen geschaffen worden. Der Anteil der Personalaufwendungen für alle Beschäftigten betrage rund 21,9 % (Vorjahr 21,4 %) im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen.

Achtens. Die Fördermaßnahmen mit einem Volumen von 15,2 Millionen Euro seien um 1,0 Millionen Euro über dem Vorjahresniveau gelegen. Hier sei der Planansatz geringfügig um 17.000 Euro überschritten worden.

Neuntens. Die Zinsaufwendungen (598.000 Euro) lägen um 328.000 Euro über dem Vorjahreswert und beträfen fast ausschließlich den Zinsanteil aus der Zuführung zur Pensionsrückstellung. Der Anstieg der Zinsaufwendungen resultiere aus der geänderten Ausübung eines Ausweiswahlrechts bezüglich der Ergebnisauswirkung aus der Veränderung des versicherungsmathematischen Abzinsungssatzes bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen.

Im Berichtsjahr werde der Aufwand durch Zinsänderung (325.000 Euro) erstmals in den Zinsaufwendungen ausgewiesen. In den Vorjahren sei diese Komponente der Rückstellungsveränderung in Ausübung eines Ausweiswahlrechts im Personalaufwand erfasst worden.

Mit der geänderten Wahlrechtsausübung seien nun sämtliche Zinseffekte im Zusammenhang mit der Pensionsrückstellung einheitlich im Finanzergebnis angesiedelt.

Weitere Einzelheiten seien dem Finanzteil des Geschäftsberichts 2017 zu entnehmen.

Der Verwaltungsrat habe in seiner Sitzung am 24.09.2018 den Jahresabschluss 2017 beraten und beschlossen. Aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München habe der Verwaltungsrat der Geschäftsführung der Landeszentrale die Entlastung erteilt. Der Verwaltungsrat habe in seiner Sitzung am 24.09.2018 dem Medienrat empfohlen, dem Jahresabschluss 2017 die Zustimmung zu erteilen.

Herr Nickel, Vorsitzender des Grundsatzausschusses, erklärt, der Grundsatzausschuss habe sich in seiner Sitzung am 02.10.2018 ebenfalls mit dem Jahresabschluss 2017 befasst. Dem Bericht von Herrn Nüssel sei aufgrund des Beratungsergebnisses im Grundsatzausschuss voll inhaltlich zuzustimmen. Auf Einzelheiten wolle er, Herr Nickel, hier nicht eingehen, sondern nur zwei Punkte ansprechen:

Erstens. Die Personalaufwandsquote, also das Verhältnis des Personalaufwands zur Gesamtleistung, sei mit rund 21,9 % (Vorjahr 21,4 %) für eine Institution wie die Landeszentrale mit ihrem umfangreichen gesetzlichen Auftrag ein sehr guter Wert. Von der Qualität der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter könnten sich alle ein Bild machen; der vorliegende Geschäftsbericht zeige dies deutlich.

Zweitens. Die Fördermittel des Freistaats gemäß Art. 23 BayMG, also der Förderung der Verbreitung von lokalem Fernsehen über Satellit, hätten sich auf 10,59 Millionen Euro gegenüber 9,0 Millionen Euro im Vorjahr belaufen. Die Steigerung im Geschäftsjahr beruhe auf der Förderung der HD-Verbreitung der lokalen Fernsehsender. Diese Förderung durch den Freistaat Bayern stärke den Medienstandort Bayern und sichere die in Deutschland einzigartige Vielfalt im lokalen Fernsehen ab.

Zusammenfassend sei festzustellen, dass der Jahresüberschuss zeige, dass im Berichtsjahr in der Landeszentrale wirtschaftlich und sparsam gearbeitet worden sei.

Der Grundsatzausschuss habe einstimmig beschlossen, dem Medienrat die Zustimmung zum Jahresabschluss 2017 zu empfehlen.

Vorsitzender Keilbart unterstreicht, das hervorragende Ergebnis spreche für sich selbst.

Beschluss:

Dem Jahresabschluss 2017 wird die Zustimmung erteilt.

(einstimmig)

5. Erlass von Satzungen und Richtlinien:

5.1 Satzung über den Medienbeauftragten für den Datenschutz nach dem Bayerischen Mediengesetz

Herr Nickel, Vorsitzender des Grundsatzausschusses, verweist auf die Neuregelung des Datenschutzes, die am 25.05.2018 zeitgleich mit der EU-Datenschutzgrundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Bayerischen Datenschutzgesetz und dem 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft getreten ist. Mit der Neufassung des Art. 20 des Bayerischen Mediengesetzes habe der Gesetzgeber den Medienrat beauftragt, das Nähere über den Mediendatenbeauftragten, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, mit Zustimmung des Verwaltungsrats durch Satzung zu beschließen.

Der Berichterstatter erläutert, die Paragraphen 1 und 2 des Satzungsentwurfs regelten die Rechtsstellung des Mediendatenbeauftragten und die Rechtsstellung seiner Mitarbeiter. Es sei vorgesehen, dass der Verwaltungsratsvorsitzende den Dienstvertrag mit dem Medienbeauftragten schließe und der Präsident der BLM die Dienstverträge mit den weiteren Mitarbeitern des Medienbeauftragten.

§ 1 Abs. 3 der Satzung ordne das Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem zuvor bei der Landeszentrale bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses an. Das bedeute, dass ein Kandidat, der nach einer vierjährigen Amtszeit nicht wieder gewählt werde, weiterhin einen

Anspruch darauf habe, im Haus beschäftigt zu werden, wenn er zuvor bereits in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Landeszentrale gestanden habe.

Die schwierige Aufgabe des Satzungsgebers bestehe vor allem darin, einerseits Strukturen vorzugeben, die eine funktionsfähige Datenschutzaufsicht gewährleisten – dem diene zum Beispiel die Pflicht des Mediendatenbeauftragten, Urlaubsabwesenheiten beim Verwaltungsratsvorsitzenden zu hinterlegen oder die Erreichbarkeit der Dienststelle während üblicher Geschäftszeiten sicherzustellen – und andererseits die gesetzliche Unabhängigkeit des Mediendatenbeauftragten nicht einschränken. Wichtig seien die Regeln bezüglich des Zusammenwirkens des Mediendatenbeauftragten und des Präsidenten beim Einsatz von Mitarbeitern, die sowohl für die Landeszentrale als auch für den Mediendatenbeauftragten tätig würden. Dem Medienbeauftragten selbst sei die Erfüllung von Aufgaben in beiden Bereichen durch das Gesetz untersagt. Er sei aber gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung befugt, neben seiner Aufgabe sonstige Aufgaben wahrzunehmen, wenn diese mit dem Amt des Mediendatenbeauftragten zu vereinbaren seien und seine Unabhängigkeit nicht gefährdeten.

Für die Festsetzung der Vergütung gebe die Satzung kein festes Tarifwerk vor, sondern verweise für den Mediendatenbeauftragten selbst auf die Gehaltsstruktur der außertariflich vergüteten Mitarbeiter der Landeszentrale und für seine Mitarbeiter auf das Tarifgefüge und überlasse dem Verwaltungsrat die Festsetzung der Vergütung im Einzelfall nach Maßgabe der beruflichen Erfahrung des Amtsinhabers.

Um für die Landeszentrale die Finanzplanung zu ermöglichen, verpflichte § 5 der Satzung den Mediendatenbeauftragten, Zweijahrespläne aufzustellen und diese jährlich fortzuschreiben. § 6 unterwerfe den Mediendatenbeauftragten dem Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, dem die Landeszentrale insgesamt nach dem Gesetz verpflichtet sei.

Der Berichterstatter trägt die Beschlussempfehlung des Beschließenden Ausschusses und des Grundsatzausschusses vor, die Satzung zu beschließen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfe sie der Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Erst danach könne der Präsident eine Ausfertigung ausstellen und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Landeszentrale veröffentlichen.

Vorsitzender Keilbart bezeichnet den Satzungsentwurf als probates Instrument, das in jeder Hinsicht den gesetzlichen Erfordernissen genüge.

Beschluss:

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Beschließenden Ausschusses vom 20.09.2018 und des Grundsatzausschusses vom 02.10.2018

(einstimmig)

6. Ernennung des Medienbeauftragten für den Datenschutz

Vorsitzender Keilbart stellt fest, mit der vom Medienrat verabschiedeten Satzung über den Medienbeauftragten für den Datenschutz werde sich der Verwaltungsrat in seiner kommenden Sitzung befassen. Nach Zustimmung des Verwaltungsrats sei der Mediendatenbeauftragte grundsätzlich handlungsfähig.

Nach der Neufassung des Art. 20 des Bayerischen Mediengesetzes, der den Datenschutz regelt, sei der Medienrat neben der Satzungsbefugnis für die Ernennung des Mediendatenbeauftragten zuständig; auch hierfür sei die Zustimmung des Verwaltungsrats notwendig. Die Ernennung erfolge für die Dauer von vier Jahren, längstens aber bis zur Erreichung des gesetzlichen Rentenalters. Eine dreimalige Wiederernennung sei zulässig. Neben Anforderungen an die Qualifikation des Beauftragten regelt Art. 20 weiter, dass das Amt nicht neben anderen Aufgaben innerhalb der BLM, ihrer Tochtergesellschaften oder bei einem Anbieter ausgeübt werden dürfe.

Nachdem diese Bestimmungen am 15. Mai dieses Jahres ohne Übergangsfrist in Kraft getreten seien, habe die Landeszentrale sicherstellen wollen, dass der Datenschutz auch sofort entsprechend gewährleistet werden könne. Darum habe der Medienrat bereits zwei Tage später, in der Sitzung am 17.05.2018, auf Vorschlag der Geschäftsleitung Herrn Andreas Gummer, den bisherigen Beauftragten für den Datenschutz, vorläufig bestellt und so dafür gesorgt, dass für alle Betroffenen ein Ansprechpartner zur Verfügung stehe.

In der letzten Sitzung des Medienrats, am 19.07.2018, sei das Verfahren für den Erlass der Satzung durch Änderung der Geschäftsordnung des Medienrats dem Grundsatzausschuss als Zuständigkeit zugeordnet worden. Das Ernennungsverfahren sei in § 23 a der Geschäftsordnung geregelt.

Herr Keilbart erklärt, er habe sodann mit Schreiben vom 19.07.2018 den Präsidenten aufgefordert, innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für die Ernennung eines geeigneten Mediendatenbeauftragten einzubringen und auch die Mitglieder des Medienrats auf die Frist zur Einreichung von Vorschlägen hingewiesen. Mit Schreiben vom 26.07.2018 habe der Präsident einen entsprechenden Vorschlag übermittelt; seitens der Medienräte seien keine Vorschläge eingegangen. Der Präsident habe Herrn Gummer für die Funktion des Mediendatenbeauftragten vorgeschlagen und diesen Vorschlag auch entsprechend begründet.

Der Beschließende Ausschuss habe sich gemeinsam mit dem Vorstand des Verwaltungsrats am 20.09.2018 mit dem Vorschlag des Präsidenten befasst und sich von Herrn Gummer persönlich dessen Überlegungen für die Ausfüllung des Amtes darlegen lassen. Alle Teilnehmer an der Sitzung hätten sich dabei von der persönlichen Eignung und fachlichen Qualifikation von Herrn Gummer überzeugen können.

Die Ernennung erfolge entsprechend § 23 a der Geschäftsordnung in offener Abstimmung, wenn kein Mitglied des Medienrats der Ernennung durch Akklamation widerspreche. Bei

Widerspruch werde eine geheime schriftliche Abstimmung durchgeführt. Die Ernennung sei dann erfolgt, wenn der Vorgeschlagene mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalte.

Der Vorsitzende fragt, ob es Einwände gegen ein offenes Abstimmungsverfahren gebe und stellt fest, dass das nicht der Fall sei.

Beschluss:

Der Medienrat stimmt der Ernennung von Herrn Andreas Gummer zum Medienbeauftragten für den Datenschutz zu.

(einstimmig)

Vorsitzender Keilbart gratuliert Herrn Gummer zu seiner Ernennung und wünscht ihm viel Erfolg für seine verantwortungsvolle Aufgabe. Herr Gummer habe in der Vergangenheit als Datenschutzbeauftragter überzeugt. Mit seiner Ernennung sei absolute Neutralität gewährleistet. Für die Wirksamkeit der Ernennung sei noch die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

Herr Nüssel, Vorsitzender des Verwaltungsrats, erklärt, er werde nach Zustimmung des Verwaltungsrats als Verwaltungsratsvorsitzender den Vertrag mit Herrn Gummer schließen.

7. Genehmigung von Angeboten und Zuweisung von Übertragungskapazitäten:

7.1 DAB-Hörfunkangebot „Radio Galaxy“ München und Augsburg

Herr Rebensburg berichtet für den Ausschussvorsitzenden, Herrn Professor Treml, aus der Sitzung des Hörfunkausschusses vom 20.09.2018.

Die Digitaler Rundfunk Bayern GmbH & Co. KG habe eine Verlängerung der Kapazitätszuweisungen in den lokalen Multiplexen München und Augsburg zur Verbreitung ihrer landesweiten Programmversion des Programms „Radio Galaxy“ beantragt. Diese Zuweisungen seien bis zum 31.10.2018 befristet.

Im Herbst letzten Jahres sei „Radio Galaxy“ aus dem landesweiten Multiplex in die beiden lokalen Multiplexe München und Augsburg gewechselt. Hintergrund sei, dass es nur in diesen beiden lokalen Versorgungsgebieten, insbesondere seit der DAB-Aufschaltung der lokalen Programme 2017 in Ober-, Mittel- und Unterfranken, keine Überlagerung mit lokalisierten Galaxy-Programmversionen gebe. Irritationen in den lokalen Galaxy-Werbe- und Hörmärkten sollten durch die Beschränkung der landesweiten Galaxy-Ausstrahlung auf Augsburg und München vermieden werden.

Damit sei zwar in den Radiomärkten Augsburg und München – neben Energy und Fantasy – ein weiteres Programm für eine junge, hitorientierte Zielgruppe im Digitalradio verfügbar, die lokalen Programme würden durch die landesweite Themenausrichtung und die nicht-

lokale Werbung aber nicht unmittelbar tangiert. Negative Auswirkungen auf die Radiomärkte in München und Augsburg seien seit dem Wechsel der landesweiten Galaxy-Version in die beiden lokalen Multiplexe München und Augsburg nicht festgestellt worden.

Eine Verlängerung der Zuweisungen für die landesweite Programmversion in Augsburg und München erscheine daher empfehlenswert. Dabei solle die Zuweisungsdauer im lokalen Versorgungsgebiet München auf den für alle Münchner Programme geltenden einheitlichen Zuweisungszeitraum bis 15.04.2025 befristet werden, während im Augsburger DAB-Multiplex ein knapp 10-jähriger Zuweisungszeitraum bis 01.08.2028 angesetzt werden solle, um eine zeitliche Harmonisierung mit den dort erst kürzlich erfolgten Zuweisungen für „Radio Schwabmünchen“ und „Radio Fantasy classix“ zu erreichen.

Beschluss:

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Hörfunkausschusses vom 20.09.2018

(einstimmig)

7.2 Landesweites Hörfunkangebot DAB+

Herr Rebensburg berichtet für den Ausschussvorsitzenden, Herrn Professor Treml, aus dem Hörfunkausschuss.

Die Landeszentrale habe die Nutzung von digitalen Übertragungskapazitäten in den lokalen DAB-Netzen München, Nürnberg, Augsburg und Ingolstadt sowie in den DAB-Netzen Allgäu und Voralpenland für ein einheitliches landesweites Hörfunkangebot ausgeschrieben. Vorgesehen sei, dass das Programm bei frei werdenden Kapazitäten auch in weiteren bayerischen DAB-Lokal- oder Regionalnetzen verbreitet werde bzw. dass ein Wechsel auf die landesweite Kapazität erfolge, sobald diese zur Nutzung zur Verfügung stehe.

Auf die Ausschreibung seien insgesamt fünf Bewerbungen eingegangen:

Antenne Bayern GmbH & Co. KG mit dem Programm „Coffee Music“,

Rock Antenne GmbH & Co. KG mit dem Programm „Retrowelle“,

rt1.digital broadcast GmbH mit dem Programm „rt1 relax“ im Augsburger Multiplex sowie „rt1 in the mix“ in den übrigen ausgeschrieben Gebieten,

Radio Teddy GmbH & Co. KG mit dem Programm „Radio Teddy“ und

Radio Arabella Studiobetriebsgesellschaft mbH mit dem Programm „Radio Arabella Plus“.

Die beiden Bewerber, die mit ihren Bewerbungen augenscheinlich am besten in der Lage seien, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur Ausgewogenheit der Gesamtheit der Programme im Sinne des Art. 4 Bayerisches Mediengesetz leisten zu können, seien zur Vorbereitung einer Auswahlentscheidung zu einer Anhörung in den Hörfunkausschuss am 20.09.2018 eingeladen worden, nämlich „Radio Teddy“ und „Radio Arabella Plus“.

Am Tag vor der Sitzung des Hörfunkausschusses hätten die Geschäftsführer des landesweiten DAB-Hörfunkangebots „Kultradio“ der Landeszentrale mitgeteilt, dass die DAB-Verbreitung dieses Programms aus wirtschaftlichen Gründen spätestens zum 31.12.2018 eingestellt werden müsse.

Am 20.09.2018 hätten die beiden eingeladenen Bewerber ihre Programmkonzepte vor dem Hörfunkausschuss dargelegt. „Radio Teddy“ biete ein professionell gestaltetes Informations- und Unterhaltungsprogramm für Kinder der Altersgruppe von vier bis elf Jahren und deren familiäres Umfeld. „Radio Arabella Plus“ habe ein Programm für eine reifere Zielgruppe ab 35 Jahren mit starkem Bayernbezug und einer Musikzusammenstellung, die bislang in Bayern und Deutschland nicht angeboten werde, unter dem Motto Entschleunigung und Heimat.

Beide Bewerber hätten ihre Bereitschaft erklärt, sofort auch auf die frei werdende landesweite Kapazität von Kultradio zu wechseln.

Der Hörfunkausschuss habe sich einstimmig dafür ausgesprochen, sowohl die in der Ausschreibung vom 18.07.2018 genannten Kapazitäten als auch die bisherige landesweite Kapazität von Kultradio an jeweils einen der angehörten beiden Bewerber zuzuweisen und die Anträge der übrigen drei Bewerber nicht zu berücksichtigen. Danach habe sich der Hörfunkausschuss mit großer Mehrheit für eine Zuweisung der landesweiten bisher von Kultradio genutzten DAB-Kapazitäten an das Programmangebot „Radio Teddy“ sowie der in der Ausschreibung vom 18.07.2018 genannten Kapazitäten an das Programmangebot „Radio Arabella PLUS“ ausgesprochen.

Beschluss:

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Hörfunkausschusses vom 20.09.2018

(eine Enthaltung, im Übrigen einstimmig)

7.3 „Mobile Live Entertainment“

Herr Dr. Schuller, Vorsitzender des Fernsehausschusses, trägt den Sachverhalt in gewohnt amüsanter Weise und gleichwohl sachlich fundiert vor.

Der Ausschussvorsitzende stellt das zur bundesweiten Verbreitung im Internet beantragte Fernsehspartenprogramm als weiteres „Kind“ der großen Familie ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH vor, das noch namenlos, weil „ungetauft“ sei.

Das beantragte Programm unter dem Arbeitstitel „Mobile Live Entertainment“ solle als Spartenprogramm Unterhaltung über das Internet verbreitet werden – ausschließlich online über Mobile Apps sowie über Smart-TV-Apps.

Es werde ein linearer Livestream veröffentlicht. Inhalt des Programms sei eine Unterhaltungssendung mit Moderator und ggf. Gästen, die auch mit den Nutzern in Interaktion trä-

ten. Bei einem Live-Quiz – die Teilnahme sei unentgeltlich – werde ein Tagesgewinn in Höhe von ca. 1.000 Euro zwischen den Teilnehmern ausgelost, die im Rahmen der Sendung alle Fragen aus Allgemeinwissen und zu aktuellen Themen richtig beantworteten. Die Sendung werde täglich zu einer zuvor kommunizierten Uhrzeit stattfinden und etwa 15 bis 30 Minuten dauern. Die Startzeit variere und werde tagesaktuell im Internet angekündigt.

Die Antragstellerin verbreite auf Grundlage einer Genehmigung der Landeszentrale bereits seit mehreren Jahren das Fernsehvollprogramm „kabel eins“. Darüber hinaus würden auf der Grundlage eigenständiger Zulassungen anderer Landesmedienanstalten weitere bundesweite Fernsehprogramme verbreitet.

Sowohl die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich als auch die Kommission für Zulassung und Aufsicht sähen keine Gründe, die Zulassung zu verweigern.

Auch aus programmlicher Sicht stehe der Genehmigung des Livestream-Angebots nichts entgegen. Das Angebot erweitere die Vielfalt und biete den Zuschauern die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme an einer Unterhaltungssendung.

Der Fernsehausschuss habe sich in seiner Sitzung am 27.09.2018 mit dem Vorgang befasst und gebe dem Medienrat die Beschlussempfehlung, dem Antrag zuzustimmen.

Beschluss:

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Fernsehausschusses vom 27.09.2018.

(einstimmig)

8. Änderung von Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen:

8.1 Amperwelle GmbH

Herr Nickel, Vorsitzender des Grundsatzausschusses, führt aus, die Amperwelle GmbH als Anbieterin des lokalen Programms „TOP FM“ aus Fürstenfeldbruck habe eine geplante Änderung im Bereich ihrer Gesellschafter angezeigt und die Landeszentrale um Bestätigung der medienrechtlichen Unbedenklichkeit der geplanten Änderungen gebeten.

Die Gesellschafter Sankt Ulrich Verlag GmbH – mit einem Anteil von 2 Prozent – und die Druckerei und Verlagsanstalt Bayerland GmbH – mit einem Anteil von 4 Prozent – hätten kundgetan, aus der Gesellschaft auszutreten. Die jeweiligen Anteile würden an die verbleibenden Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander umverteilt. Negative Auswirkungen auf die Meinungsvielfalt seien durch diese Veränderung nicht zu erwarten. Durch den Austritt zweier Minderheitengesellschafter würden sich die bestimmenden Mehrheitsverhältnisse innerhalb der Amperwelle GmbH nicht ändern. Eine beherrschende Stellung eines einzelnen Gesellschafters sei nicht feststellbar.

Auch programmlich sei die Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse nicht problematisch, da trotz des Ausscheidens des Sankt Ulrich Verlags weiterhin kirchliche Themen im Programm TOP FM durch die Zusammenarbeit zwischen der Amperwelle GmbH und dem Sankt Michaelsbund eingebracht würden.

Insgesamt stünden der Beteiligungsveränderung bei der Amperwelle GmbH keine rechtlichen Bedenken entgegen, sodass die medienrechtliche Unbedenklichkeit festgestellt werden könne.

Der Hörfunkausschuss habe gemäß § 10 Nr. 7 GO des Medienrats Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und in seiner Sitzung vom 20.09.2018 keine Bedenken geäußert. Der Grundsatzausschuss empfehle dem Medienrat die Zustimmung.

Beschluss:

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Grundsatzausschusses vom 02.10.2018

(einstimmig)

9. Nachfolge in Senderechten sowie Programmänderung MEDIASCHOOL BAYERN Anbieterverein München e.V.

Herr Rebensburg berichtet für den Ausschussvorsitzenden, Herrn Professor Treml, aus der Sitzung des Hörfunkausschusses.

Bisher habe der AFK Hörfunk München Verein für die Nutzung von Hörfunkkanälen zu Aus- und Fortbildungszwecken in der Region 14 e.V. über die Genehmigung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „afk M94.5“ sowie über die entsprechende Zuweisung einer DAB+-Kapazität im lokalen DAB-Versorgungsgebiet München verfügt. Diese Kapazitätzuweisung sei – wie bei allen anderen Hörfunkangeboten im lokalen Versorgungsgebiet München – befristet bis zum 15.04.2025.

Der Genehmigungsinhaber Anbieterverein AFK Hörfunk München sei durch Mitgliederbeschluss mit Wirkung zum 01.01.2018 aufgelöst worden und befinde sich gegenwärtig in Liquidation.

Alle bisherigen Hörfunk-Vereinsmitglieder seien zwischenzeitlich dem AFK Fernsehen München Verein beigetreten, der in die Senderechte des Hörfunk-Vereins eintreten solle und nun seinerseits seit August 2018 in den Verein MEDIASCHOOL BAYERN Anbieterverein München e. V. umfirmiert habe. Damit sei auch eine Neuausrichtung verbunden, durch die die redaktionelle und programmliche Zusammenarbeit der Aus- und Fortbildungsprogramme für die verschiedenen medialen Ausbildungsangebote für Hörfunk und Fernsehen weiter intensiviert werden solle. Der Name des Ausbildungsprogramms solle in Zukunft für jeden Verbreitungsweg – Fernsehen und auch Hörfunk – einheitlich „M94.5“ sein.

Der Wechsel in der Person des Anbieters – vom bisherigen Anbieterverein AFK Hörfunk München e. V. hin zum Verein MEDIASCHOOL BAYERN Anbieterverein München e. V. – bedürfe als „Nachfolge in Senderechten“ der Genehmigung durch die Landeszentrale. Die Änderung sei genehmigungsfähig, da sie zum einen auf dem ausdrücklichen Wunsch der Vereinsmitglieder basiere, also der bisherigen Mitglieder des AFK Hörfunk München Verein sowie der Mitglieder des MEDIASCHOOL BAYERN Anbieterverein München e. V., der ja wiederum die bisherigen Hörfunk-Vereinsmitglieder umfasse. Zum anderen seien keine wechselseitigen negativen Auswirkungen zwischen Hörfunk- und Fernsehprogramm beim MEDIASCHOOL BAYERN Anbieterverein München e. V. als neuem Genehmigungsinhaber für die Hörfunksparte zu befürchten.

Mit dem Wechsel in der Person des Anbieters auf den Verein MEDIASCHOOL BAYERN Anbieterverein München e. V. müsse dann auch die zugehörige DAB-Kapazitätszuweisung auf diesen erfolgen.

Der Hörfunkausschuss habe sich in seiner Sitzung am 20.09.2018 mit der Angelegenheit befasst und gebe dem Medienrat die Beschlussempfehlung, dem Antrag zuzustimmen.

Der Fernsehausschuss habe in seiner Sitzung am 27.09.2018 die Angelegenheit insoweit beraten, als dort für den Fernsehbereich die Änderung des Programmnamens von bisher „afk tv“ in ebenfalls nun „M94.5“ als dauerhafte Programmänderung genehmigt worden sei.

Vorsitzender Keilbart merkt an, die Nutzung von Kanälen für Aus- und Fortbildungszwecke sei außerordentlich wichtig für die praktische Betätigung junger Menschen in Funk und Fernsehen.

Herr Prof. Dr. Tremel befürwortet grundsätzlich die Entwicklung zur MEDIASCHOOL BAYERN und unterstreicht die trimediale Ausrichtung. Er stellt aber fest, dass die Marke AFK dann allein in Nürnberg weiterhin bestehen werde und hakt nach, ob auch dort eine Vereinheitlichung des Namens geplant sei. Die Marke AFK sei schließlich gut etabliert und bekannt.

Präsident Schneider erklärt, auch der Name AFK max in Nürnberg werde wohl nicht mehr lange Bestand haben. Es werde dort ebenfalls an eine Namensänderung gedacht.

Beschluss:

**Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Hörfunkausschusses vom
20.09.2018**

(einstimmig)

10. Verlängerung UKW-Zuweisungen bis 2025

Herr Nickel, Vorsitzender des Grundsatzausschusses, trägt den medienpolitischen Sachverhalt vor. Alle bayerischen UKW-Anbieter, deren derzeitige UKW-Zuweisung nicht bereits bis zum Jahr 2025 reiche, hätten aufgrund eines vom Hörfunkausschuss verabschiedeten Konzeptpapiers die Möglichkeit erhalten, einen Antrag auf Verlängerung ihrer bestehenden UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2025 zu stellen.

Hintergrund sei, dass die genehmigten bayerischen Anbieter aufgefordert worden seien, mit Blick auf den Verkauf der UKW-Sendeanlagen durch die Media Broadcast und deren Erwerb durch die bmt Kostenübernahmeverträge mit der bmt für die Verbreitung ihrer UKW-Angebote einzugehen. Dadurch solle das mit dem Erwerb der Anlagen durch die bmt bestehende wirtschaftliche Risiko minimiert und die Nutzungsentgelte durch längere Abschreibungsfristen optimiert werden.

Die Kostenübernahmeverpflichtung sei mit entsprechender Preiskalkulation auf ausdrücklichen Wunsch einer Vielzahl der Anbieter auf einen Zeithorizont von sieben Jahren angelegt, das heißt bis zum 30.06.2025. Im Gegenzug solle den Anbietern im Hinblick auf das Kostenübernahmerrisiko bis zum 30.06.2025 nun auch in genehmigungsrechtlicher Hinsicht ausreichende Planungssicherheit verschafft werden.

Eine Reihe von UKW-Anbietern hätten bisher keinen Antrag auf Verlängerung gestellt, andere hätten zwischenzeitlich ihre zunächst gestellten Anträge wieder zurückgenommen bzw. unter einen Vorbehalt gestellt. Als Grund für die Rücknahme bzw. den Vorbehalt hätten die meisten Anbieter die Divergenz zur regulären Zuweisungsdauer von zehn Jahren gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Rundfunksatzung und Unsicherheiten über die Einordnung der Verlängerungsbestimmung in § 21 Abs. 2 Rundfunksatzung angegeben.

Vorliegend biete die Ausnahmebestimmung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Rundfunksatzung eine sachgerechte Lösung der in der Vorlage ausführlich geschilderten Problemlage: § 20 Satz 1 ermögliche bei entsprechend begründeter Sachlage, das heißt „in besonders gelagerten Fällen“ ein Abweichen sowohl von den genannten Satzungsbestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 als auch von § 21 Abs. 2.

Der Erwerb aller UKW-Sendeanlagen durch die bmt führe zu einer solchen besonderen Fallkonstellation. Beim Satzungserlass sei die Ausnahmebestimmung des § 20 Abs. 2 Rundfunksatzung ausdrücklich mit Blick auf die nunmehr zu behandelnden Fälle formuliert worden.

Die aus dem üblichen Rahmen fallende Verlängerung sollte nicht zugleich zum Verbrauch des in § 2 Abs. 2 Rundfunksatzung geregelten Vorteils für die reguläre Erstverlängerung von Bestandszuweisungen führen.

Um den betroffenen Anbietern die bestehende Unsicherheit über die Auslegung dieser Satzungsbestimmungen zu nehmen, solle nun im Vorfeld der anstehenden Verlängerung durch den Medienrat Rechtssicherheit für das Zuweisungsverfahren gegeben werden.

Soweit der Medienrat die Ausnahme vom üblichen Verfahren beschließe, würden die betroffenen Anbieter zeitnah informiert und Gelegenheit erhalten, ihre Verlängerungsanträge ggf. erneut zu stellen.

Der Grundsatzausschuss empfehle dem Medienrat Zustimmung.

Vorsitzender Keilbart betont, dass die Verlängerung die Zuweisungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Rundfunksatzung prolongiere und **nicht** die Fiktion für Zuweisungsverlängerungen in § 21 Abs. 2 der Rundfunksatzung verbrauche.

Beschluss:

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Grundsatzausschusses vom 02.10.2018

(einstimmig)

**11. Entscheidungen auf Grund übertragener Befugnisse:
Bericht nach § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung**

Vorsitzender Keilbart informiert über Genehmigungen für Veranstaltungs- und Einrichtungsrundfunk nach Art. 26 Abs. 6 BayMG aufgrund übertragener Befugnisse.

Die Landeszentrale habe mit Bescheid vom 03.08.2018 der AGCO GmbH aus Anlass des „AGCO – Fendt Feldtages 2018“ am 23.08.2018 in Wadenbrunn die Übertragung eines Hörfunkangebots genehmigt, das über eine UKW-Kleinleistungsfrequenz ausgestrahlt worden sei.

Mit Bescheid vom 14.08.2018 – geändert mit Bescheid vom 27.08.2018 – habe die Landeszentrale der PN Medien GmbH ein Veranstaltungsradio aus Anlass des Pfaffenhofener Volksfestes vom 07.09.2018 bis zum 18.09.2018 genehmigt. Dabei handle es sich um ein Volksfestradio mit Livesendungen bestehend aus Programminfos, Interviews und Liveübertragungen zum Volksfest Pfaffenhofen.

12. Verschiedenes

Vorsitzender Keilbart stellt fest, dass es unter diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen mehr gebe. Er hofft auf einen zahlreichen Besuch der Medientage durch die Gremiumsmitglieder. Er dankt für die Vorbereitung der Sitzung und für die engagierte Mitwirkung. Er wünscht einen guten Nachhauseweg und schließt die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 15:04 Uhr

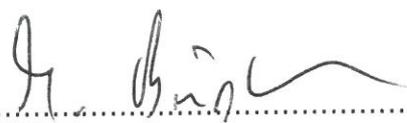
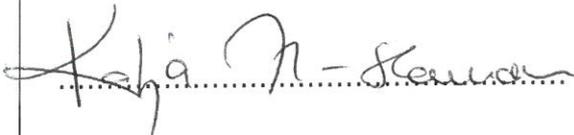
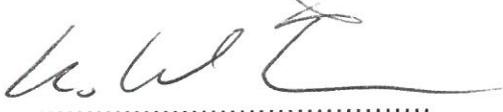
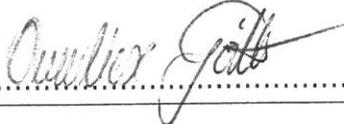
Protokollführerin

Schriftführer

Vorsitzender

11. Sitzung des Medienrats am 04.10.2018

8. Amtsperiode

Interner Bearbeitungscode: MR Name, Vorname	Unterschrift
Bär, Dr. Oliver	
Braun, Prof. Dr. Michael	
Busch, Michael	
Dorow, Alex	
Fehlner, Martina	
Funken-Hamann, Dr. Katja	
Geiger, Katharina	
Gertz, Dr. Roland	
Gibis, Max	
Göller, Anneliese	

Göte, Ulrike

E
.....
Göte

Gül, Nesrin

.....
Tina Gül

Günther, Timo

E
.....
P. Hansel

Haberer, Prof. Johanna

Hansel, Paul

Christa Hasenmaile

Hasenmaile, Christa

Hopp, Dr. Gerhard

E
.....
Frank-Ulrich John

John, Frank-Ulrich

Jung, Dr. Thomas

Walter Keilbart

Keilbart, Walter

Kiechle, Prof. Dr. Marion

E
.....
Dr. Knobloch

Knobloch, Dr. h.c. Charlotte

Kriebel, Ulla

Ulla Kriebel
.....
Dr. Kuhn

Kuhn, Dr. Thomas

Kustner, Franz

F. Kustner

Lenhart, Toni

Toni Lenhart

Lehr, Wilhelm

Wilhelm Lehr

Martin, Gerlinde

Gerlinde Martin

Mend, Josef

E

Müller, Werner

W. Müller

Nickel, Karl-Georg

Karl-Georg Nickel

Pettinger, Dr. Josef

Dr. Josef Pettinger

Piazolo, Prof. Dr. Michael

E
Prof. Dr. Michael Piazolo

Rabenstein, Dr. Christoph

E

Rauch, Hans-Peter

Hans-Peter Rauch

Rebensburg, Thomas

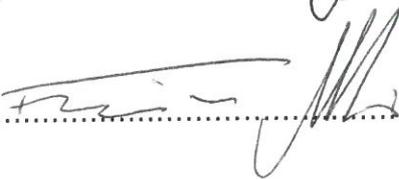
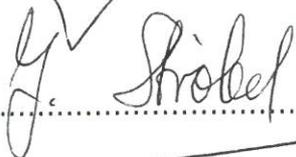
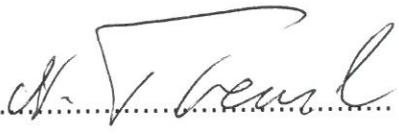
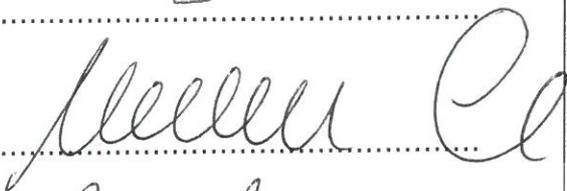
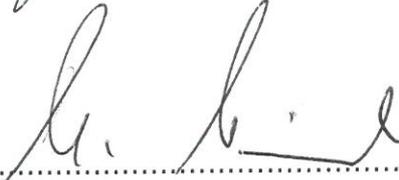
Thomas Rebensburg

Rick, Dr. Markus

Dr. Markus Rick

Rinderspacher, Markus

E

Rotter, Eberhard	
Rottner, Peter	
Rüth, Berthold	
Schöffel, Martin	
Schuller, Dr. Florian	
Schwägerl, Michael	
Sigl, Lydia	
Stempfer, Harald	
Ströbel, Jürgen	
Tremel, Prof. Dr. Manfred	
Vogel, Arwed	
Voss, Michael	
<u>Verwaltungsrat:</u>	
Nüssel, Manfred	